



Gerard Kiekuth, Wiener Weg 14, 50858 Köln

**An alle Vereine des SBM
und
Dürener TV
SV Koblenz**

SchwimmBezirk Mittelrhein
Fachwart Wasserball
Gerard Kiekuth
Wiener Weg 4
50858 Köln
Tel.-Nr. +49 (2 21) 5 00 73 29
e-Mail: fachwart.wasserball@schwimm-mit.de
www.schwimm-mit.de
24.10.2025

WASSERBALL-MITTELRHEIN-MEISTERSCHAFT Saison 2025/2026

Durchführungsbestimmungen

Mittelrheinliga / Bezirksliga
Jugend U18 / U16 / U14 / U12 / U11

Aktualisierung im Internet:
www.schwimmmit.de

Spielpläne, Bäder, Ansprechpartner der Vereine,
Schiedsrichter, Ergebnisse und Tabellen im Internet

1. Allgemeines

Jegliche Kommunikation zwischen den Vereinen und dem SBM-Fachausschuss Wasserball ist elektronisch (online) zu führen. Für alle Belange im Ligabetrieb steht das Postfach Ligenleitung@schwimm-mit.de zur Verfügung.

2. Wettkampfbestimmungen, Rechtsordnung, Wettkampfpassordnung, Anti-doping-Bestimmungen

Sofern in der Ausschreibung und den Durchführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball (WB-FT WABA), Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil (WB-AT), die Rechtsordnung (RO), Beitrags- und Gebührenordnung (BuGO) und die Anti-Doping Ordnung (ADO) des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) und deren beschlossene Änderungen mit **Datum des ersten Spieltages aller Runden**.

3. Ligen der offenen Klasse

Abweichend von § 305 WB-FT WABA (Runden) Abs. 1 können weibliche Spieler in allen Ligen eingesetzt werden.

Spieler der Altersklassen U 20, U 18 und U 16, frühestens jedoch nach Vollendung des 15. Lebensjahres, sind an Runden der offenen Klasse teilnahmeberechtigt.

4. Jugendligen

Gemäß WB § 304 WB-FT WABA (Altersklassen) sind untenstehende Jahrgänge teilnahmeberechtigt. In Spielen der Jugendklassen U 20, U 18, U 16 und U 14 ist abweichend von § 305 WB-FT WABA (Runden) Abs. 1 der Einsatz von weiblichen Spielern erlaubt.

Auf § 12 WB-AT (Jugendschutz) wird hingewiesen.

Altersklasse U20

Sie umfasst alle Spieler im Alter von 19 und 20 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 20. Lebensjahres endet.

Spieler der Altersklasse U 18 und U 16 sind teilnahmeberechtigt.

Altersklasse U18

Sie umfasst alle Spieler im Alter von 17 und 18 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres endet.

Spieler der Altersklasse U 16 sind teilnahmeberechtigt.

Altersklasse U16

Sie umfasst alle Spieler im Alter von 15 und 16 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 16. Lebensjahres endet.

Spieler der Altersklasse U 14 sind teilnahmeberechtigt.

Altersklasse U14

Sie umfasst alle Spieler im Alter von 13 und 14 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 14. Lebensjahres endet.

Spieler der Altersklasse U 12 sind teilnahmeberechtigt.

Altersklasse U12

Sie umfasst alle Spieler im Alter von 10, 11 und 12 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 12. Lebensjahres endet.

In der Altersklasse U12 kommen folgende Regeländerungen zum Tragen:

- Eine Zonenverteidigung ist nicht zulässig. Die verteidigende Mannschaft muss eine Pressdeckung spielen, sofern alle Angreifer sich in der gegnerischen Hälfte befinden. Zuwiderhandlung wird mit einem Ausschlussfehler bestraft. Den persönlichen Fehler erhält der Spieler, der die Zone gespielt hat. Der Gegner erhält Freiwurf.
- Der Torgewinn nach einem unmittelbaren Wurf als Freiwurf, auch außerhalb des 6m-Raumes ist unzulässig.
- Die Trainer beider Mannschaften dürfen während der Angriffe ihrer Mannschaften die Auswechselbank bis zur Mittellinie verlassen.

5. Spielmodus

Endet ein Spiel nach der regulären Zeit unentschieden, so ist das endgültige Ergebnis durch ein sofortiges Strafwurfwerfen zu ermitteln. Das Ergebnis wird wie folgt gewertet: - Der Gewinner nach der regulären Zeit erhält drei Punkte. - Bei einem Unentschieden nach der regulären Zeit erhalten beide Mannschaften einen Punkt. - Der Gewinner des Strafwurfwerfens erhält einen Zusatzpunkt. Die bei einem Strafwurfwerfen erzielten Treffer finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Torverhältnisses und bei der persönlichen Torschützenliste.

Strafwurfwerfen

- a) Von den Trainern beider Mannschaften sind fünf Werfer und der Torwart für das Strafwurfwerfen zu benennen. Der Torwart darf jederzeit gewechselt werden, vorausgesetzt er ist auf dem Spielprotokoll aufgeführt. Der Torwart darf einer der Werfer sein.
- b) Die Reihenfolge, in welcher die Spieler als erstes auf das gegnerische Tor werfen, muss bei mehr als fünf Würfen beibehalten werden und kann nicht geändert werden.
- c) Die Schützen sind im Online-Protokoll und mit Tor bzw. kein Tor einzutragen.
- d) Ein vom Spiel bereits ausgeschlossener Spieler kann nicht als Werfer oder Ersatztorwart benannt werden.
- e) §338 Abs. 17 und 18 finden auch beim Strafwurfwerfen Anwendung. Wenn ein Torwart während des Strafwurfwerfens ausgeschlossen wird, darf einer der fünf benannten Werfer den Torwart ersetzen aber ohne die Vorrechte eines Torwartes; nach Durchführung des Strafwurfes darf dieser Torwart wieder am Strafwurfwerfen teilnehmen, es sei denn §341 Abs. 2 verbietet es. Wenn ein Feldspieler während des Strafwurfwerfens ausgeschlossen wird, ist der Spieler von der Liste der am Strafwurfwerfen teilnehmenden Spieler zu streichen und ein Austauschspieler an das Ende der Liste zu setzen.
- f) Die Würfe werden abwechselnd auf das gegnerische Tor ausgeführt außer wenn die Bedingungen an einem Ende des Spielfeldes ein Team bevorzugen und/oder benachteiligen. Die am Strafwurfwerfen teilnehmenden Spieler müssen sich im Wasser außerhalb des eigenen 6m Raumes auf Seiten der eigenen Spielerbank aufhalten; der Torhüter wechselt in das gegnerische Tor und alle anderen Spieler müssen auf der Mannschaftsbank sitzen.
- g) Die Mannschaft, welche den ersten Wurf ausführt, ist mittels Los zu bestimmen.
- h) Steht es nach Abschluss des anfänglichen Strafwurfwerfens immer noch unentschieden, erhalten die gleichen fünf Spieler in der gleichen Reihenfolge so lange einen weiteren Strafwurf zugesprochen, bis eine Mannschaft ihren Strafwurf verwandelt und die andere ihren verfehlt hat.

Herren

Die Mittelrheinliga (MRL) spielt in einer einfachen Hin- und Rückrunde.

Die Runde der Mittelrheinliga ist bis zum 17.07.2026 abzuschließen.

Die Bezirksliga (BZL) spielt zunächst in einer Vorrunde in zwei Gruppen in einer einfachen Hin- und Rückrunde.

Die Vorrunde der Bezirksliga ist bis zum 30.03.2026 abzuschließen.

Anschließend spielen die Mannschaften der Tabellenplätze 1 und 2 bzw. 3 und 4 der beiden Gruppen in einer Zwischenrunde überkreuz gegeneinander. Schlussendlich werden in einer Finalrunde die endgültige Platzierung der SBM-Bezirksliga ausgespielt, indem die jeweiligen Sieger und Verlierer der Zwischenrunde gegeneinander spielen.

Die Zwischen- und Finalrunde wird mit Hin- und Rückspiel gespielt.

Die Platzierungsspiele der Zwischenrunde der Bezirksliga sind bis zum 10.05.2026 abzuschließen.

Die Platzierungsspiele der Finalrunde der Bezirksliga sind bis zum 17.07.2026 abzuschließen.

Pokal Herren

Die Pokalrunde 2026 ist für alle Vereine des Schwimmbezirks Mittelrhein verpflichtend und wird im Jahr 2026 in drei einfachen KO-Runden ausgespielt.

Die klassentiefere Mannschaft hat grundsätzlich Heimrecht. Sollte eine Mannschaft keine Möglichkeit haben das Spiel in der vorgegebenen Zeit auszutragen, wechselt das Heimrecht zum Gegner. Ansonsten ist die zuerst ausgeloste Mannschaft Ausrichter.

Die **Viertelfinals** sind **vom 17.11.2025 bis 31.01.2026** zu spielen, die **Halbfinals** sind **vom 01.02.2026 bis 30.04.2026** zu spielen und das **Finale** ist **zwischen dem 01.05.2026 und 17.07.2026** auszuspielen.

6. Spielfeld

Bei den Spielen der Herren und der Jugend der Altersklassen U20, U18, U16 und U14 wird auf § 316 (Spielfeld) der WB-FT WABA hingewiesen. Für die U12 ist die Spielfeldgröße 20 m x 12,5 m im KW-Bad und 20 m x 10 m (4 Bahnen) in Bonn.

7. Tore

Bei den Spielen der Herren und der Jugend der Altersklassen U20, U18, U16 und U14 wird auf § 317 (Tore) der WB-FT WABA hingewiesen. Für die Jugend der Altersklasse U12 werden kleine Tore eingesetzt, bekannt aus dem ehemaligen U11 Projekt des SV-NRW.

8. Bälle

Es wird auf § 318 (Bälle) der WB-FT WABA hingewiesen. Der gastgebende Verein muss zu jedem Spiel 5 Wasserbälle (Größe 5 Herrenball, bei der Altersklasse U14 und U12 Größe 4 Damenball) zur Verfügung stellen.

9. Spieldauer

Die Spieldauer beträgt bei den Spielen der Herren und der Jugend der Altersklassen U20, U18, U16 und U14 gemäß § 329 WB-FT WABA (Spieldauer) 4 x 8 Minuten tatsächliche Spielzeit. Die Pause zwischen dem 1. und 3. Viertel beträgt 2 Minuten, nach dem 2. Viertel 3 Minuten.

Bei der Jugend der Altersklasse U12 beträgt die Spieldauer abweichend 4 x 5 Minuten tatsächliche

Spielzeit.

10. Auf und Abstiegsregelung

Aufstiegsberechtigt in die Verbandsliga ist der Mittelrheinmeister des SBM, bei Verzicht maximal der Zweitplatzierte der Mittelrheinliga. Der Letztplatzierte der Mittelrheinliga ist Absteiger in die Bezirksliga.

Der Erstplatzierte der Bezirksliga ist Aufsteiger in die Mittelrheinliga. Im Fall, dass ein Aufstieg nicht möglich ist, ist maximal der Zweitplatzierte der Bezirksliga aufstiegsberechtigt.

11. Spielplan

Die nach dem Spielplanschema ausgehandelten Termine müssen wie vereinbart ausgetragen werden. Die in den Spielplänen der Durchführungsbestimmung dokumentierten Spieltermine, Bäder, Anfangszeiten und Schiedsrichteransetzungen sind verbindlicher Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung.

Die Vereine sind verantwortlich für eine Prüfung der im Internet veröffentlichten Spieltermine und Anfangszeiten bei der Ansetzung zum Saisonbeginn und bei Spielverlegungen. Etwaige Fehler sind dem Rundenleiter umgehend zu melden. Nicht zeitnah gemeldete Fehler werden als Spielverlegung nach § 311 WB-FT WABA (Spielverlegung) Abs. 1 gewertet.

Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Ausrichter. Die Farbe der Kappen regelt § 320 WB-FT WABA (Kappen).

12. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall und **nur mit Einverständnis des Rundenleiters** möglich. Erst wenn das Einverständnis des Rundenleiters vorliegt, vereinbaren die betreffenden Mannschaften einen neuen Spieltermin.

Das neu zu vereinbarende Spiel muss nach § 311 WB-FT WABA (Spielverlegung) Abs. 4 kurzfristig angesetzt und noch vor Ende der Runde durchgeführt werden. Eine Vorverlegung ist möglich. Eine Spielverlegung nach § 311 WB-FT WABA Abs. 2 in den letzten 2 Wochen vor Rundenende ist nicht möglich.

Der neue Spieltermin muss allen Beteiligten (Gastmannschaft, SR-Obmann, Schiedsrichter/in, Rundenleiter und Fachwart Wasserball) rechtzeitig und schriftlich vom Antragsteller mitgeteilt werden und ist für die Betroffenen absolut bindend.

Die Vereine sind verantwortlich für eine Prüfung der im Internet veröffentlichten Spieltermine und Anfangszeiten der verlegten Spiele. Etwaige Fehler sind dem Rundenleiter umgehend zu melden. Nicht zeitnah gemeldete Fehler werden als weitere Spielverlegung nach § 311 WB-FT WABA Abs. 1 gewertet.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro (§ 311 WB-FT WABA (Spielverlegung) Abs. 1) ist auf das Konto des Schwimmbezirkes Mittelrhein zu überweisen und eine Kopie der Überweisung an den Fachwart Wasserball zu senden.

Eine Spielverlegung nach § 311 WB-FT WABA Abs. 3 (Berufung eines Stammspielers) kann nur beantragt werden, wenn der Rundenleiter innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Einberufung durch einen offiziellen Nachweis schriftlich informiert wurde. Gastmannschaft, SR-Obmann, Schiedsrichter/in, Rundenleiter und Fachwart Wasserball sind umgehend vom Antragsteller zu informieren.

Kann ein Spiel vor Ablauf der Runde nicht durchgeführt werden, wird nach § 314 WB-FT WABA (Spielverlust) Abs. 1a verfahren.

13. Spielprotokoll

Im Schwimmbezirk Mittelrhein ist das Spielprotokoll als Online-Protokoll des DSV mit sämtlichen Daten und Ereignissen im Online-Zugang des DSV zu führen. Das Protokoll muss elektronisch vom Sekretär über seinen persönlichen Zugang geführt und von den Schiedsrichtern unterschrieben werden.

14. Stammspieler

Es gelten § 308 WB-FT WABA (Stammspieler) Abs. 4 und Abs. 5. Es wird in diesem Zusammenhang besonders auch auf § 346 WB-FT WABA (Ordnungsmaßnahmen) Abs. 2 e) (nicht Termingerechte Meldung von Stammspielern) und die in der Ausschreibung gesetzte Frist zur Meldung der Stammspieler verwiesen.

Gemäß § 308 Abs. 4 der WB-FT WABA kann eine Mannschaft an einer Runde nur dann teilnehmen, wenn ihr Verein eine namentliche Liste von sieben (in der Bundes- und 2. Wasserballliga neun) Stammspielern dem zuständigen Wasserballwart vorgelegt hat. Diese Stammspieler dürfen nicht in einer niedrigeren Liga eingesetzt werden. Für Mannschaften, die in der untersten Liga oder als Einzige ihres Vereins spielen, entfällt die Meldung der Stammspieler.

Gemäß § 308 Abs. 5 der WB-FT WABA kann der nach Abs. 4 zuständige Fachwart jederzeit Änderungen der Stammspielerliste anordnen, wenn die Stammspieler nach seinem Ermessen nicht zu den leistungsstärksten Spielern der jeweiligen Mannschaft gehören.

Sollte die Stammspielerliste dem zuständigen Wasserballwart nicht termingerecht vorgelegt werden, wird gemäß § 346 Abs. 2 e) der WB-FT WABA eine Ordnungsgebühr von mindestens 50,00 Euro verhängen.

Kriterien für die Auswahl der leistungsstärksten Stammspieler:

- Ein Stammspieler muss für den meldenden Verein spielberechtigt sein (Startrecht und gültige Lizenz).
- Unter den gemeldeten Stammspielern einer jeden Mannschaft sollte grundsätzlich ein Torwart sein.
- Ein Stammspieler muss an 50% der Spiele teilnehmen.
- Die drei bis vier besten Torschützen müssen unter den sieben Stammspielern gemeldet sein (fünf bis sechs bei neuen Stammspielern).
- Neben erzielten Toren werden auch die protokollierten persönlichen Ereignisse bewertet, da – selbst bei defensiv orientierten Spielern – persönliche Ereignisse bei entsprechenden Spielanteilen der Stammspieler zu erwarten sind.

Für eine Bewertung der erstmaligen Stammspielermeldung einer neuen Saison dient die Vorsaison als Orientierungsgrundlage.

Sollte ein Stammspieler z.B. wegen Krankheit oder aus beruflichen Gründen länger verhindert sein, an den Spielen teilzunehmen, muss der betroffene Verein unaufgefordert eine Änderung ihrer Stammspielerliste melden.

Falls ein Stammspieler einen Startrechtwechsel vollzieht, muss der betroffene Verein bei dem Fachwart unverzüglich eine Stammspielerummeldung vornehmen. Sollte eine unverzügliche Ummeldung eines gewechselten Stammspielers durch den Verein ausbleiben, wird eine Ordnungsgebühr von mindestens 50,00 Euro verhängen.

Sollte ein Stammspieler nach seiner Meldung als Stammspieler nicht an den Spielen teilnehmen, wird eine Ordnungsgebühr von mindestens 50,00 Euro verhängen.

15. Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht in allen Ligen aus mindestens drei Kampfrichtern und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss. Ein Vertreter der Gastmannschaft ist berechtigt im Kampfgericht als 30-Sekunden-Zeitnehmer mitzuwirken, wenn er die o.a. Punkte erfüllt.

Alle Ligen spielen ohne Torrichter, deren Aufgabe übernehmen die Schiedsrichter.

16. Schiedsrichter

Nichtstellung eines Schiedsrichters

Jeder Verein hat für jede gemeldete Mannschaft mindestens einen Schiedsrichter zu stellen. Bei Nichtstellung von Schiedsrichtern wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr in Höhe von 150,00 EURO erhoben.

Schiedsrichteransetzung

Die Spiele der Mittelrheinliga und im SBM-Pokal werden von 2 Schiedsrichtern geleitet. In allen anderen Ligen werden die Spiele in der Regel nur von einem Schiedsrichter geleitet, in wenigen Fällen können aber (z.B. zu Ausbildungszwecken) zwei Schiedsrichter angesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt durch den Schiedsrichterobmann.

Hinweis: Der SBM behält sich vor, aufgrund einer fehlenden Verfügbarkeit von Schiedsrichtern, nur einen SR bei den Spielen der Mittelrheinliga der Herren anzusetzen.

Die angesetzten Schiedsrichter reisen ohne Aufforderung zum festgelegten Spiel an. Im Falle unbegründeten Ausbleibens des Schiedsrichters kann der Heimatverein des Schiedsrichters nach § 346 WB-FT WABA (Ordnungsmaßnahmen) Abs. 2d (Nichtstellung eines Kampfrichters) mit einer Ordnungsgebühr belegt werden. Für diesen Fall wurde dem Schiedsrichter-Obmann die Disziplinarberechtigung gemäß § 9 Abs. 3 RO (Disziplinarberechtigte und –beauftragte, Zuständigkeit) übertragen.

Schiedsrichterkosten

Die Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter des Schwimmbezirks Mittelrhein orientieren sich nach denen im SV-NRW und werden bei Änderung im SV-NRW automatisch angepasst.

Die Vergütung des Schiedsrichters besteht aus Fahrtkosten-Erstattung 0,35 EURO/pro Kilometer und einer gestaffelten Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Tagegeld pauschal
45,00 EURO

Schiedsrichterabrechnung

Die Abrechnungen der Schiedsrichter aller Ligen erfolgen ausschließlich elektronisch über die Homepage des Schwimmbezirks Mittelrheins mittels bereitgestellter persönlicher Zugänge. Die Abrechnungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem letzten Rundenspiel eingegangen sein, sonst verlieren sie den Anspruch auf Auszahlung.

Für die Abrechnung der Schiedsrichter wird der Schwimmbezirk Mittelrhein von den Vereinen für alle gemeldeten Mannschaften eine Schiedsrichterpauschale per Lastschrift einziehen. Die Höhe der Schiedsrichterpauschale hängt unmittelbar von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften einer Liga und der Liga selbst ab.

Die Hälfte der Schiedsrichterpauschale des Ligabetriebs wird zusammen mit den Meldegeldern und der Schiedsrichterpauschale der Pokalrunde zum 31.10.2025 per Lastschrift eingezogen, die zweite Hälfte der Schiedsrichterpauschale des Ligabetriebs zum 01.03.2026.

Schiedsrichterpauschale Mittelrheinliga (850,00 EURO/Verein bei 5 Mannschaften)

31.10.2025	425,00 EURO
01.03.2026	425,00 EURO

Schiedsrichterpauschale Bezirksliga (850,00 EURO/Verein bei 8 Mannschaften)

31.10.2025	425,00 EURO
01.03.2026	425,00 EURO

Schiedsrichterpauschale Pokalrunde 2026 (200,00 EURO/Verein bei 8 Mannschaften)

31.10.2025	200,00 EURO
------------	-------------

Nach Abschluss der Saison wird vom Schwimmbezirk Mittelrhein eine Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten pro Liga bzw. für die Pokalrunde erstellt und den Vereinen zur Verfügung gestellt. Daraus

resultierende Guthaben werden den Vereinen erstattet bzw. ggf. bestehende Nachforderungen werden per Lastschrift eingezogen.

Ausbleiben des Schiedsrichters

Wenn zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn erschienen ist, haben sich gemäß § 310 WB-FT WABA (Ausbleiben des Schiedsrichters) beide Mannschaften auf einen anerkannten Schiedsrichter zu einigen, der anwesend ist oder binnen 30 Minuten anwesend sein kann und bereit sein muss, zu amtieren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

Findet sich kein anerkannter Schiedsrichter, der bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, müssen die Mannschaften eine Neuansetzung des Spiels vereinbaren. Der neue Spieltermin muss vor Abschluss der Runde liegen. Er ist den in Abschnitt 12 der Durchführungsbestimmungen angegebenen Personen vom ausrichtenden Verein binnen 3 Tagen mitzuteilen.

Bleibt nach Ansetzung von 2 Schiedsrichtern einer aus, so ist das Spiel mit einem Schiedsrichter durchzuführen.

Das Ausbleiben des Schiedsrichters kann gemäß § 346 WB-FT WABA (Ordnungsmaßnahmen) Abs. 2d (Nichtstellung eines Kampfrichters) geahndet werden.

17. Zurückziehen von Mannschaften aus dem laufenden Spielbetrieb

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaftsrunde 2025/2026 zurück, wird ein ENM gemäß § 14 WB-AT (Meldegeld) Abs. 4 in Höhe von 250,00 Euro verhängt.

18. Disziplinarrecht

Für alle Vorkommnisse um ein Wasserballspiel wurde dem Fachwart Wasserball das Disziplinarrecht gem. § 9 RO (Disziplinarberechtigte und –beauftragte, Zuständigkeit) Abs. 2 des DSV übertragen.

Zu Ahndung von Tatbeständen nach Abschnitt II der RO (Disziplinarordnung), wurde den entsprechenden Rundenleitern (Männer/Pokal bzw. Jugend) gemäß § 9 RO Abs. 3 die Disziplinarberechtigung übertragen. Vergehen gegen § 346 WB-FT WABA Abs. 2d werden in Fällen von Schiedsrichtern vom Schiedsrichterobmann, dem hierfür gemäß § 9 RO Abs. 3 das Disziplinarrecht übertragen wurde, geahndet.

Etwaige Schiedsrichterberichte, Beschwerden und Stellungnahmen in Ermittlungsverfahren sind an das Postfach Ligenleitung@schwimm-mit.de zu senden.

19. Wettkampflizenzen, sportärztliche Untersuchung

Es wird auf den Erwerb einer Lizenz, für welche die Jahresgebühr entrichtet wurde, hingewiesen. Siehe hierzu § 22 WB-AT (Lizenz).

Zudem wird auf die Regelung des § 11 WB-AT (Sportgesundheit) besonders hingewiesen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 20 WB-AT (Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung) geahndet.

Die Identität des Spielers ist gemäß § 308 WB-FT WABA (Teilnahmeberechtigung) Abs. 2 auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen (amtlichen) Lichtbildausweis nachzuweisen. **Ein Spieler, dessen Jahreslizenz nicht erworben bzw. dessen Identität nicht festgestellt werden kann, ist nicht spielberechtigt.**

Auf Grund von Verzögerungen bei der Lizenzvergabe durch den DSV werden auch die vorgelegten Registrierungs- bzw. Lizenzanträge der Vereine als Nachweis akzeptiert und der Spieler darf spielen. Die Vorlage eines Registrierungs- bzw. Lizenzantrages als Nachweis muss auf dem Protokoll unter Bemerkungen eingetragen werden.

Bei Spielen der Jugendklassen ist § 12 WB-AT (Jugendschutz) zu beachten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 50,00 Euro und bis zu 250,00 EURO je Fall zu ahnden. Es wird neben der Ausschreibung zusätzlich auf den § 304 WB-FT

WABA (Altersklassen) hingewiesen.

20. Sondergenehmigungen

Alle Vereinsvertreter des SBM hatten 1998 grundsätzlich zugestimmt, dass seit 1998 die Vereine Aache-
ner SV, Stolberger SV, seit 2001 Poseidon Koblenz, seit 2005 Dürener TV und seit 2012 VfR. Übach-Pa-
lenberg in den Meisterschaftsrunden des SBM als Gastvereine teilnehmen können.

21. Besondere Hinweise

Sofern in diesen Durchführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemei-
nen Wettkampfbestimmungen (WB-AT), Fachteil Wasserball (WB-FT WaBa), die Rechtsordnung (RO), die
Wettkampfgebührenordnung (WGO), und die Antidopingbestimmungen (ADB) des Deutschen
Schwimmverbandes (DSV) mit Datum des ersten Spieltages aller Runden.

22. Anschriften:

Postfach für sämtliche Belange des Ligabetriebs:

Mail: Ligenleitung@schwimm-mit.de

Fachwart Wasserball:

Gerard Kiekuth

Wiener Weg 4, 50858 Köln

Tel. (privat): +49 (2 21) 5 00 73 29

Tel. (mobil): +49 (1 60) 8 80 47 17

Mail: fachwart.wasserball@schwimm-mit.de

Schiedsrichterobmann:

Viktor Schilling

Merscheider Busch 19, 42699 Solingen

Tel. (mobil): +49 (1 52) 33 81 03 40

Mail: schiedsrichter.wasserball@schwimm-mit.de

Ligenleiter Herrenligen:

Marcus Thielmann

Amsterdamer Straße, 50735 Köln

Tel. (mobil): +49 (1 72) 2 39 37 78

Mail: Ligenleitung@schwimm-mit.de

Ligenleiter Jugendligen:

Marcus Thielmann

Amsterdamer Straße, 50735 Köln

Tel. (mobil): +49 (1 72) 2 39 37 78

Mail: Ligenleitung@schwimm-mit.de

Lehrwart:

Noch zu besetzen

Tel. (mobil):

Mail: lehrwesen.wasserball@schwimm-mit.de

23. Einspruchsfrist

Die Durchführungsbestimmungen werden im Internet auf der Homepage veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird den Wasserballwarten der an der Runde teilnehmenden Vereine (per Mail) mitgeteilt. Gegen diese Durchführungsbestimmungen kann schriftlich Einspruch nach § 30 WB-AT (Einspruch) eingelegt werden.

Für die von den Vereinen ausgehandelten Spieltermine gilt ab Veröffentlichung im Internet unter https://schwimm-mit.de/wasserball/spiele_ergebnisse_tabellen ebenfalls eine Einspruchsfrist von 7 Tagen. Nach Verstreichen der Frist haben alle Spielpläne ihre Rechtsgültigkeit erlangt.

24. Pandemische Verhaltensmaßnahmen

Grundsätzlich rechtlich bindend und verpflichtend einzuhalten sind die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Spiele in Koblenz die Corona-Schutzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die einzelnen Badbetreiber können darüber hinaus weitere Maßnahmen und Regeln festlegen. Der Gastverein hat sich im unmittelbaren Vorfeld zum angesetzten Spieltermin beim Heimverein über die aktuellen gültigen Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Durchführungsbestimmungen für den Fall vor, dass pandemiebedingte Auflagen der zuständigen Behörden dies erforderlich machen.

Gez.	Gez.	Gez.
Gerard Kiekuth	Marcus Thielmann	Viktor Schilling
Fachwart Wasserball	Ligenleiter Herren SBM	Schiedsrichterobmann
SBM	Ligenleiter Jugend SBM	SBM